



Auskünfte zum Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß den Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und des § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse besteht für die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger*innen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Bürgermeister. Die Angaben sind jährlich neu zu veröffentlichen und liegen in der Zeit vom

8. März bis 8. April 2021

während der Dienststunden,

montags, dienstags
und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

mittwochs, freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Rathaus, Europaplatz 1, Eingang D, Zimmer 245, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Ratsmitglieder, Integrationsratsmitglieder und Sachkundige Bürger*innen haben in 2020 keine Erklärung zur Korruptionsbekämpfung abgegeben:

Ratsmitglieder:

Dreifeld Christa, Cornely Harboe Jan Andres, Dr. Lind Oliver, Fiedler Manfred, Henke Norburga, Matentzoglou Fotis, Bettinger Nils

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger:

Bludau Ann-Katrin, Fricke Dieter, Henschel Marion, Hillebrand Frank, Janßen Matthias, Dr. Kopez Dieter, Oberven Hermann-Josef, Rednoß Martin, Trautmann, Wolfgang, Zehnich Tim

Integrationsratsmitglieder:

Jovic Ziko, Karapanos Dimitrios, Matentzoglou Fotis, Oskay Bünyamin, Sönger Hakan, Polichronidis Chrisovalandis, Andronikou Joannis, Schelte Holger, Asik Yasar, Sakayadas Stephany

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegen bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Castrop-Rauxel, den 08. Februar 2021

Der Bürgermeister

R. Kravanja

Bebauungsplan Nr. 260

„Südliche Frohlinder Straße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 17.12.2020 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 260 „Südliche Frohlinder Straße“ gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt mehrheitlich bei 1 Gegenstimme,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 bis 5) angegeben ist.
- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner mehrheitlich bei 1 Gegenstimme

- c) den Bebauungsplan Nr. 260 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung in ihrer geänderten Fassung.“

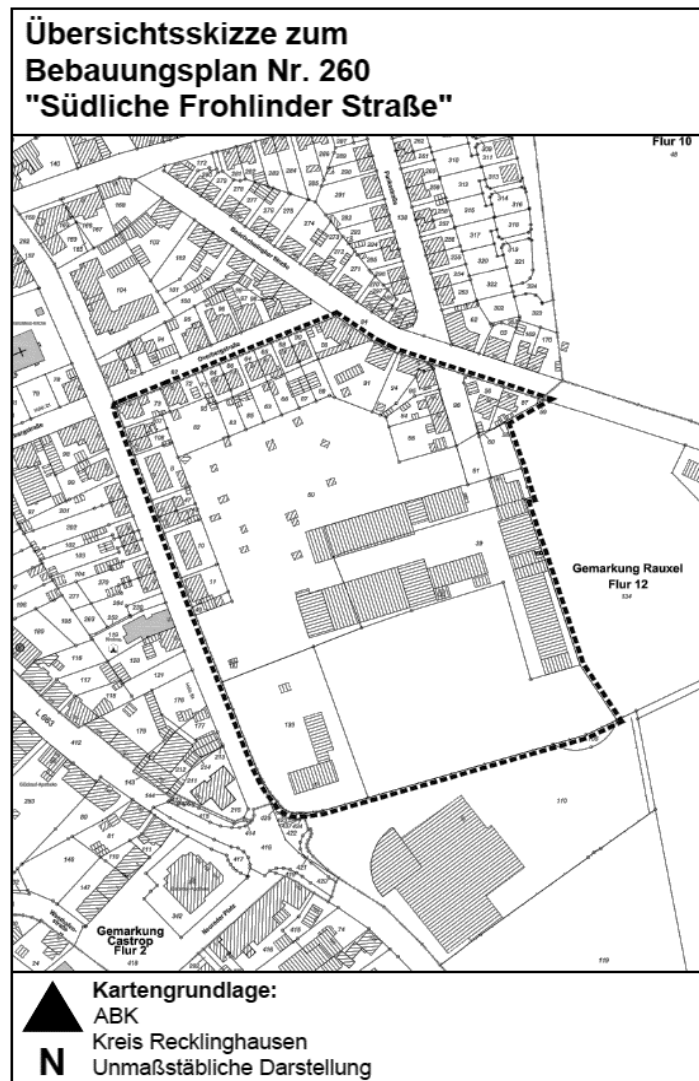
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Schwerin. Der Bereich wird begrenzt durch die Overbergstraße, die Frohlinder Straße, die Bodelschwinger Straße und die private Erschließungszufahrt zum Lebensmitteleinzelhandel Neuroder Platz. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Entsprechend des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Castrop-Rauxel sollen die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Südlich und südwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 260 grenzt das Nahversorgungszentrum Schwerin an. Aufgrund der geringen Entfernung zu einem Nahversorgungszentrum, aber auch zum Hauptversorgungszentrum ist in diesem Bereich eine vorbeugende Planung geboten, um die bestehende Nahversorgungszentrenstruktur zu sichern und Entwicklungsoptionen offenzuhalten. Der Bebauungsplan soll somit der konsequenten Umsetzung des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes 2016 dienen. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Ansiedlungsdrucks von Einzelhandelsbetrieben und

aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der bestehenden Versorgungszentren wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260 beabsichtigt, Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in diesem Bereich auszuschließen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 260 „Südliche Frohlinder Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 02. Februar 2021

R. Kravanja
Bürgermeister

3. Änderung des Flächennutzungsplans

„Gewerbegebiet Knepper“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 BauGB

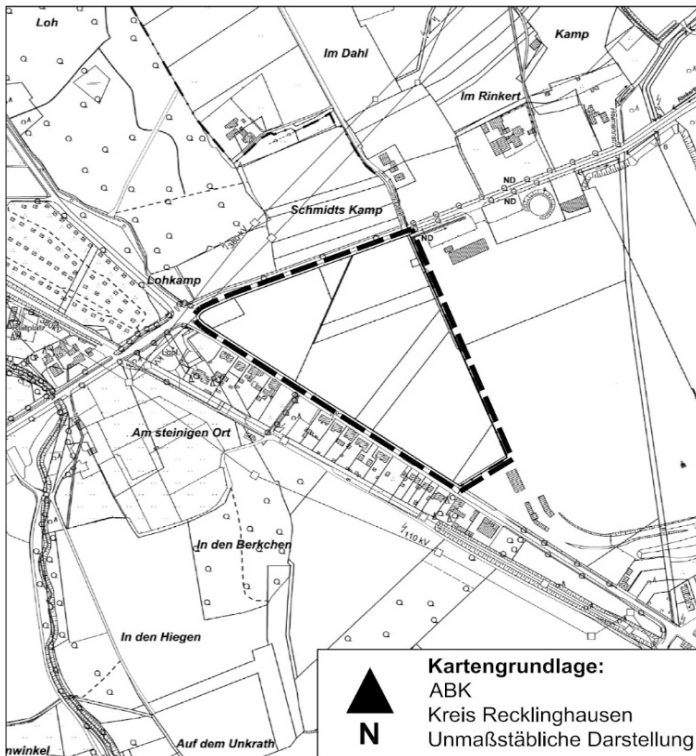
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 beschlossen, für den Bereich „Gewerbegebiet Knepper“ den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Deininghausen im Bereich der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Dortmund. Das Plangebiet wird begrenzt durch

- die Oestricher Straße im Südwesten,
- die Oststraße im Norden
- sowie die Stadtgrenze zwischen Castrop-Rauxel und Dortmund im Osten.

Die Fläche hat eine Größe von 7,6 ha und umfasst den auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet gelegenen Teil des ehemaligen Betriebsgeländes des Kraftwerks Gustav Knepper sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich der Einmündung von der Oestricher Straße in die Oststraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel ist der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens als „Fläche für die technische Ver- und Entsorgung“ mit den Zweckbestimmungen „Elektrizität“ und „Fernwärme“ dargestellt. Grund für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Anpassung der städtebaulichen Ziele für das Plangebiet nach Aufgabe der Kraftwerksnutzung im Dezember 2014.



Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist Teil einer Planung für das gesamte Areal des ehemaligen Kraftwerks Gustav Knepper. Knapp 90% des Areals liegen auf Dortmunder Stadtgebiet. Gemeinsames städtebauliches Ziel der Städte Castrop-Rauxel und Dortmund ist es, auf dem Gelände ein interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet zu entwickeln. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung in eine gewerbliche Baufläche (G) geändert werden.

Zur Umsetzung der Planungsziele wird auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet der Bebauungsplan Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ im Parallelverfahren aufgestellt. Dieser soll ein Gewerbegebiet entwickeln, in welchem auf kleinteiligen Gewerbeflächen kleinere und mittlere Betriebe ihren Standort finden. Der Stand der Planung und ihre Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen werden von Vertretern der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel, den Planern und dem Investor im Rahmen einer Online-Veranstaltung vorgestellt. Die Veranstaltung kann live als

**Online-Stream am Mittwoch, den 24. Februar 2021,
von 18:00 bis ca. 20:00 Uhr**

verfolgt werden. Während dieses Zeitraums können Fragen gestellt werden, die die Diskussionsteilnehmer aufgreifen und beantworten. Der Stream wird nach der Live-Veranstaltung noch für die Dauer von 14 Tagen zum Abruf bereitgehalten. Der Link und die Zugangsdaten zur Veranstaltung werden auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen bekanntgegeben.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Dazu sind die zur frühzeitigen Beteiligung bereit gestellten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes (PlanSiG)

vom 25. Februar bis einschließlich 22. März 2021

auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr,
mittwochs	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr und
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

einzu sehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Ansprechpartner des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während des o.g. Beteiligungszeitraums kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden. Unter anderem kann dazu die E-Mail-Adresse knepper@castrop-rauxel.de genutzt werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 15. Februar 2021

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 246

„Gewerbegebiet Knepper“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Deininghausen im Bereich der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Dortmund. Das Plangebiet wird begrenzt durch

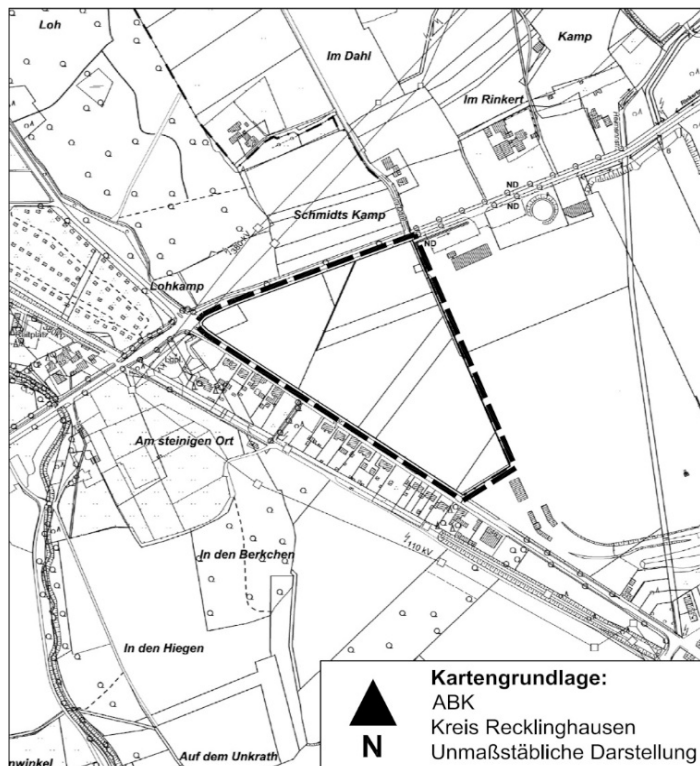
- die Oestricher Straße im Südwesten,
- die Oststraße im Norden
- sowie die Stadtgrenze zwischen Castrop-Rauxel und Dortmund im Osten.

Die Fläche hat eine Größe von 7,6 ha und umfasst den auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet gelegenen Teil des ehemaligen Betriebsgeländes des Kraftwerks Gustav Knepper sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich der Einmündung von der Oestricher Straße in die Oststraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich

aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Das Plangebiet ist Teil einer Planung für das gesamte Areal des ehemaligen Kraftwerks Gustav Knepper. Knapp 90% des Areals liegen auf Dortmunder Stadtgebiet. Gemeinsames städtebauliches Ziel der Städte Castrop-Rauxel und Dortmund ist es, auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerks ein interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet zu entwickeln.

Auf Dortmunder Stadtgebiet sieht die Planung ein Industriegebiet sowie ein Gewerbegebiet vor. Ein Vorhabenträger möchte hier in erster Linie ein Logistik- und Distributionsgewerbe etablieren. Die LKW-Anbindung des Standortes soll ausschließlich über eine süd-östliche Anbindung direkt zur Anschlussstelle Dortmund-Bodelschwingh mit den Verbindungen zu den Bundesautobahnen A 42 und A 45 in das übergeordnete Straßennetz erfolgen. Die Castrop-Rauxeler Fläche ist als Gewerbegebiet vorgesehen. Auf kleinteiligen Gewerbeflächen sollen hier kleinere und mittlere Betriebe ihren Standort finden.



Der Stand der Planung und ihre Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen werden von Vertretern der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel, den Planern und dem Investor im Rahmen einer Online-Veranstaltung vorgestellt. Die Veranstaltung kann live als

**Online-Stream am Mittwoch, den 24. Februar 2021,
von 18:00 bis ca. 20:00 Uhr**

verfolgt werden. Während dieses Zeitraums können Fragen gestellt werden, die die Diskussionsteilnehmer aufgreifen und beantworten. Der Stream wird nach der Live-Veranstaltung noch für die Dauer von 14 Tagen zum Abruf bereitgehalten. Der Link und die Zugangsdaten zur Veranstaltung werden auf der Internetseite <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen> bekanntgegeben.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Dazu sind die zur frühzeitigen Beteiligung bereit gestellten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes des Bundes (PlanSiG)

vom 25. Februar bis einschließlich 22. März 2021

auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags	
und donnerstags	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr,
mittwochs	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr und
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

einzu sehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Ansprechpartner des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während des o.g. Beteiligungszeitraums kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden. Unter anderem kann dazu die E-Mail-Adresse knepper@castrop-rauxel.de genutzt werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 15. Februar 2021

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26.02.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
